



Steirischer Berufsverband für Elementarpädagogik

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der StKBBG – Aufsichtsverordnung

Mit der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Aufgaben und Organe der Aufsicht über Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, kurz StKBBG- Aufsichtsverordnung, wird ein wichtiger Schritt in Richtung Qualitätssicherung getan. Die Verordnung trägt wesentlich zur Transparenz und zur Objektivität der Aufsichtsbesuche durch die Aufsichtsorgane der A6 bei.

Dennoch gibt es in der Verordnung noch einige Punkte, welche ohne das Erläuterungsschreiben Unklarheiten beziehungsweise einen großen Handlungs- und Interpretationsspielraum offenlassen.

Da es in Vergangenheit oft zu Missverständnissen aufgrund von Subjektivität und Sympathie und einem daraus resultierenden Gefühl der geringen Wertschätzung zwischen dem Personal in elementaren Bildungseinrichtungen und den Fachaufsichtsorganen kam, ist es sehr zu begrüßen, dass in der Zielbeschreibung der Verordnung konkret auf einen kooperativen Ansatz in der Zusammenarbeit der beiden Parteien betont wird.

Die Qualifikationserfordernisse der Aufsichtsorgane bleiben in der Verordnung, als auch in der dementsprechenden Erläuterung offen. Gerade im elementarpädagogischen Bereich ist eine Reduzierung der Anforderungsprofile des Fachpersonals zu beobachten. Diese Entwicklung darf nicht auch die Aufstellung der pädagogischen Sachverständigen betreffen. Dem Ziel der Transparenz wird die Verordnung in diesem Punkt leider nicht gerecht.

Bisher wurden die Aufgaben der Aufsichtsorgane nur intern geregelt. Dadurch entstand oft ein Eindruck der Subjektivität und Willkürlichkeit. Bereits seit einigen Jahren gibt einheitliche Formulare, welche zumindest bei angemeldeten Aufsichtsbesuchen, förderlich im Sinne der Transparenz in Bezug auf die rechtliche Aufsicht sind und auch den Leitungen die Möglichkeit gibt, sich auf einen rechtlichen Aufsichtsbesuch vorzubereiten.

Da viele Unterlagen nicht zu jedem Zeitpunkt in der Einrichtung aufliegen und/oder für die Leitung im Rahmen ihrer begrenzten Leitungsfreistellung mühsam aufzutreiben sind, ist es sehr begrüßenswert, dass nun auch der Erhalter an einem Aufsichtsbesuch teilnehmen kann, auch wenn die Informationsfrist von einer Woche den Erhaltern nur ein sehr kleines organisatorisches Zeitfenster offenlässt.

Durch die Einbeziehung der Erhalter kann die gewonnene Zeit der Leitungsfreistellung zugunsten der pädagogische Qualitätsentwicklung genutzt werden und Leitungen



Steirischer Berufsverband für Elementarpädagogik

werden entlastet. Welche Bereiche in die Leitungskompetenz, beziehungsweise in die Kompetenz der Erhalter fallen, wird jedoch nicht klar.

Im Rahmen der rechtlichen Aufsicht ist bereits seit längerem eine Transparenzentwicklung zu beobachten, welche jedoch noch Weiterentwicklungsmöglichkeiten aufzeigt. Insbesondere die Aufgabenbeschreibung der pädagogischen Aufsicht sind besonders wichtig und gewünscht.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass ein pädagogischer Aufsichtsbesuch immer nur eine grobe Einschätzung zum jeweiligen Zeitpunkt der elementaren Bildungseinrichtung widerspiegeln kann und die Strukturqualität und vor allem die Prozessqualität nicht zur Gänze erfassen kann. In der Momentaufnahme festgestellte Mängel können ohne weitere Klärung nicht darauf hinweisen, dass der gesetzliche Bildungsauftrag nicht erfüllt wird.

Daher ist ein zweistufiges Verfahren (Anscheinsprüfung & vertiefende Einschätzung der pädagogischen Qualität), wie es in der Verordnung deklariert wird, besonders wichtig.

Von Vorteil wäre es, wenn die Qualitätsinstrumente in der vertiefenden Einschätzung der pädagogischen Qualität, den Einrichtungen bereits vor den Aufsichtsbesuchen zur pädagogischen Qualitätsentwicklung und -sicherung zur Gänze zur Verfügung stehen würden beziehungsweise die Sammlung der Instrumente für Einrichtungen und Erhalter, im Sinne der Transparenz, mit Inkrafttreten der Verordnung publik gemacht werden würden.

Welche pädagogischen Dokumentationsunterlagen in der Anscheinsüberprüfung überprüft werden, ist in der Verordnung nicht ersichtlich, sondern erst in der Erläuterung. Inwiefern das Kinderschutzkonzept kontrolliert wird, bleibt ungeklärt.

Klarheit bringt auch die Definition der jeweiligen Prüfungsintervalle.

Abschließend ist zu sagen, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf zur Aufsichtsverordnung sehr zu begrüßen ist, jedoch in einigen Punkten noch Weiterentwicklungsbedarf wünschenswerterweise unter Einbeziehung von Leitungen in elementaren Bildungseinrichtungen besteht.